

**Vergabe-Ordnung für freie Plätze
in den städtischen Kindertageseinrichtungen
sowie
der Kindertageseinrichtung St. Josef und dem Kath. Kindergarten Schretzheim**

Die freien Plätze in den o.g. Kindertageseinrichtungen werden nach folgenden Kriterien vergeben:

§ 1

Grundsatz

In den Kindergärten können Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden ab dem 1. des entsprechenden Geburtsmonats aufgenommen werden.

Bei der Hauptvergabe im Frühjahr werden alle Kinder, die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollenden, berücksichtigt.

Krippenkinder können in den KiTa's Hausen/Donaualtheim und St. Josef in der Regel ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen werden.

In der Kindertageseinrichtung St. Josef und im Kath. Kindergarten Schretzheim ist religiöse Erziehung Grundlage der pädagogischen Arbeit und muss von den Eltern bejaht werden.

§ 2

Vorrang-Gebiete

Die **Kindergärten Fristingen, Steinheim, Kicklingen und Donaualtheim** stehen zuerst den Kindern der genannten Stadtteile zur Verfügung. Stadtteil Donaualtheim ist das gewachsene Dorf (ohne Straßenzüge auf Donaualthheimer Gemarkung in den Baugebieten Fabriksträßle I und II).

Die **Kindertageseinrichtung Hausen** steht zuerst den Kindern des Stadtteils Hausen zur Verfügung. Stadtteil Hausen ist das Gebiet nördlich der Bahnlinie und westlich des Georg-Hogen-Ringes.

Ein Kind gilt als Kind der genannten Stadtteile, wenn es spätestens zum Kindergartenbeginn in den Stadtteilen tatsächlich wohnhaft ist und den Hauptwohnsitz nach Einwohnermeldeamt in Dillingen hat.

Der **Kindergarten „Schlesienstraße“, die Kindertageseinrichtung St. Josef und der Kath. Kindergarten Schretzheim** steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Dillingen zur Verfügung.

Die Wohnortsnähe wird bei der Platzvergabe (bevorzugt) berücksichtigt.

Die Kinderkrippen Hausen / Donaualtheim und St. Josef stehen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Dillingen zur Verfügung.

Ein Kind gilt als Dillinger Kind, wenn es spätestens zum Kindergarten-/Kinderkrippenbeginn bereits in Dillingen tatsächlich wohnhaft ist und den Hauptwohnsitz nach Einwohnermeldeamt in Dillingen hat.

Darüber hinaus können freibleibende Plätze auswärts wohnenden Kindern zugeteilt werden, wenn die Heimatgemeinde die kindbezogene Förderung nach Art. 7 Abs. 2 und 3 oder Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG übernimmt. Eine Entscheidung über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird zum 01. Juli gefällt. Die Aufnahme ist jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres befristet.

Vergabe-Reihenfolge

- 1) Bei der Vergabe der freien Plätze werden die Kinder in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:
 - a) Kinder im letzten Jahr vor dem Schuleintritt;
 - b) Kinder mit einem außergewöhnlichen Härtefall; hier entscheidet der Träger und die Leitung der Einrichtung.
 - c) Kinder, deren Elternteil das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat
 - d) Kinder, die zur Sicherung bzw. Erlangung eines Arbeitsplatzes der Eltern einen Betreuungsplatz benötigen und dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen
 - e) Kinder, deren Geschwister zur gleichen Zeit die Einrichtung besuchen
 - f) die verbleibenden Plätze werden dann strikt nach dem Alter der Kinder vergeben, wobei das älteste Kind zuerst einen Platz bekommt

Bei mehreren Kindern innerhalb der Vorrang-Kriterien a)-e) entscheidet das Alter über die Reihenfolge der Vergabe.

Das Kriterium a) gilt nur für Kindergartenplätze.

- 2) Kinder, die nicht die gewünschte Betreuungszeit bzw. überhaupt keinen Platz erhalten, werden auf die Nachrückliste gesetzt. Bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes im Nachrückverfahren nach der Hauptvergabe wird nur die entsprechende Nachrückliste der betreffenden Gruppenzeit in der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.
- 3) Nach dem Anmeldeabend findet ein Abgleich zwischen den Einrichtungen statt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die alte Vergabeordnung vom 01.09.2005.

Dillingen a.d.Donau, 29.12.2011
STADT:

Dillingen a.d.Donau,

Frank Kunz
Oberbürgermeister

Pfarreiengemeinschaft Dillingen a.d.Donau